

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1961	Nummer 139
---------------------	---	-------------------

I n h a l t

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20525	11. 12. 1961	RdErl. d. Innenministers Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei	1886
21260	14. 12. 1961	RdErl. d. Innenministers Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen; hier: Impfbücher	1886
302	30. 11. 1961	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausstellung von Dienstausweisen in der Arbeitsgerichtsbarkeit	1888
623	1. 12. 1961	RdErl. d. Finanzministers Vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannte Geschädigtenverbände im Sinne des § 309 LAG und § 2 Abs. 2 der 4. LeistungsDV-LA	1888

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Innenminister	
11. 12. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Kreisgemeinschaft Königsberg/Pr.-Stadt in der Landsmannschaft Ostpreußen e. V. Hamburg 39	1888
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
6. 12. 1961	RdErl. — Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche; hier: Erstattung der Impfkosten für freiwillige Schutz- impfungen in Rinderbeständen	1888
	Arbeits- und Sozialminister	
12. 12. 1961	Bek. — 16. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676)	1889
	Landesrechnungshof	
	Personalveränderung	1890
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1890

I.

20525

**Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen
für die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1961 —
IV C 3 (FmW) — 8433/2 —

Der RdErl. vom 3. 8. 1960 — SMBl. NW, 20525 — ist
wie folgt zu ergänzen:

Abschn. I. Landespolizeibehörden

7. Leiter einer Verkehrsüberwachungs-
bereitschaft
8. Zugführer einer Verkehrsüberwachungs-
bereitschaft

Abschn. II. Kreispolizeibehörden**b) Polizeidirektionen (letzter Abs.)**

5 — bei Polizeidirektionen mit Kriminal-
hauptstelle 8 — weitere Wohnungsdienst-
anschlüsse können bei dringendem dienst-
lichen Bedürfnis für Kriminalpolizeibeamte
eingerrichtet werden.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
das Landeskriminalamt,
die Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1961 S. 1886.

21260

**Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krank-
heiten beim Menschen;
hier: Impfbücher**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 12. 1961 —
VI B 2 — 20.0

Nach § 16 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli
1961 (BGBl. I S. 1012) erhält jeder Impfling bei seiner
ersten Impfung ein Impfbuch, das von der zuständigen
Behörde unentgeltlich abzugeben ist.

Es ist vorgesehen, als zuständige Behörden die Land-
kreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter) zu be-
stimmen. Diese werden deshalb gebeten, einen ausrei-
chenden Vorrat der ab 1. 1. 1962 die bisherigen Impf-
scheinigungen ablösenden Impfbücher zu beschaffen und
auf Anfordern — sofern die erste Impfung nicht durch
einen Arzt des Gesundheitsamtes vorgenommen wird —
an die Impfpärzte abzugeben.

Form und Inhalt der Impfbücher ist für alle Länder
einheitlich festgelegt worden. Ein Muster ist in der An-
lage wiedergegeben.

Es handelt sich um ein vierteiliges Faltblatt vom Format
10,5 × 29,6 cm, gefalzt auf DIN A 7. Das Material ist
Schreiblein mit einem Fertiggewicht von 240 bis
250 gr/qm. Das Rohgewicht des hierfür verwendeten Ge-
webes muß mindestens 100 gr/qm betragen.

Die glatte Oberfläche muß mit Tinte zu beschreiben
sein; die Tinte darf nicht auslaufen.

Das gefaltete Buch entspricht in der Größe dem Bun-
despersonalausweis und kann diesem beigelegt werden.

Die Impfbücher können von den einschlägigen Vor-
druckverlagen bezogen werden.

Dieser Runderlaß wird in den späteren Runderlaß zur
Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes übernommen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
Gesundheitsämter —.

①
Sorgfältig
aufbewahren!

Impfbuch für

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Wohnort: _____ Kreis: _____

Straße: _____ Telefon: _____

Zugezogen in: _____

② Blutgruppenzugehörigkeit

Blutgruppe: _____
[ggf. A-Untergruppe: _____]

Rh.-pos.	rh.-neg.	Formel

Rh.-Faktor

Bemerkungen: _____

(Datum der Untersuchung)

(Stempel des Laboratoriums)

(Unterschrift des Arztes)

③ Serum-Injektionen

Art (Diphtherie, - Tetanus usw.)	Herkunft Pferd Rind Hammel	Menge E ml	Datum	An- und Unterschrift des Arztes
		E ml		
		E ml		
		E ml		
		E ml		
		E ml		
		E ml		

④ Besondere Schutzimpfungen gegen Typhus, Paratyphus usw. (z. B. anlässlich Wehrdienst)

Datum	Art der Impfung	An- und Unterschrift des Arztes

⑤ Impfschein

über eine der gesetzlichen Pflicht genügende Pockenschutz-Erstimpfung

Impfliste Nr. _____ Impfbezirk _____
[Entsprechend der amtlichen Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen]

(Vor- und Zuname des Impflings): _____

geboren am _____ 19_____, in _____

_____ wurde am _____ 19_____
[Kreis: _____]

zum ersten*) — zweiten*) — dritten*) Male mit*) — ohne*) Erfolg
gegen Pocken geimpft. Durch diese Impfung ist der gesetzlichen Pflicht
(gemäß Impfgesetz vom 8. April 1874) genügt.

_____ den _____ 19_____
[Nichtzutreffendes ist zu streichen.]

(Unterschrift des Arztes)
[Eigenschaft — Arzt oder Impfarzt]

⑥ Impfschein

über eine der gesetzlichen Pflicht genügende Pockenschutz-Wiederimpfung

Impfliste Nr. _____ Impfbezirk _____
[Entsprechend der amtlichen Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen]

(Vor- und Zuname des Wiederimpflings): _____

geboren am _____ 19_____, in _____

_____ wurde am _____ 19_____
[Kreis: _____]

zum ersten*) — zweiten*) — dritten*) Male mit*) — ohne*) Erfolg
gegen Pocken geimpft. Durch diese Impfung ist der gesetzlichen Pflicht
(gemäß Impfgesetz vom 8. April 1874) genügt.

_____ den _____ 19_____
[Nichtzutreffendes ist zu streichen.]

(Unterschrift des Arztes)
[Eigenschaft — Arzt oder Impfarzt]

⑦⑧ Schutzimpfungen gegen

Datum	Tbc	Diphth.	Fert.	Tetanus	Polio [Salk]	Polio [oral]	An- und Unterschrift des Arztes

Impfung in der betreffenden Spalte ankreuzen; bei Polio-oral Typ eintragen.

Bemerkungen: Diabetiker? ja/nein _____

Dauerbehandlung mit Cortison? ja/nein _____

Unverträglichkeiten, Allergien, größere Operationen: _____

302

Ausstellung von Dienstaussweisen in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 11. 1961 —
II C 1 1237.A

Im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtigte ich Sie, Dienstaussweise für Richter und Beamte Ihres Geschäftsbereichs in entsprechender Anwendung der AV. d. JM. vom 28. Dezember 1960 (2000 — I B. 4) — JMBL 1961 S. 14 — auszustellen.

An die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte
Düsseldorf und Hamm.

— MBL NW. 1961 S. 1888.

623

Vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannte Geschädigtenverbände im Sinne des § 309 LAG und § 2 Abs. 2 der 4. LeistungsDV-LA

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 12. 1961 —
III E 1 — LA 3453 — 30 61

Nach § 309 Abs. 4 LAG und § 2 Abs. 2 der 4. LeistungsDV-LA sind im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Geschädigtenverbände anerkannt:

1. für Vertriebene

- a) der Bund der Vertriebenen (vormals BvD)
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
in Düsseldorf, Marienstr. 41,
- b) die Vertretung der heimatvertriebenen Wirtschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
in Düsseldorf, Fürstenwall 180,
- c) der Bund der Vertriebenen
— Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände — in Düsseldorf, Andreasstr. 19,
- d) der Bauernverband der Vertriebenen
Nordrhein-Westfalen e. V.
in Düsseldorf, Marienstr. 41;

2. für Kriegssachgeschädigte

- a) der Zentralverband der Fliegergeschädigten, Evakuierten und Währungsgeschädigten
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
in Bonn, Wilhelmstr. 46,
- b) der Verband Rheinischer Haus- und Grundbesitzer e. V. in Köln, Herwarthstr. 12;

3. für Sowjetzonenflüchtlinge

der Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
in Düsseldorf, Rathausufer 20.

Vor der Wahl von Beisitzern in die Ausgleichsausschüsse und der Berufung von Mitgliedern in die Prüfungsausschüsse für Eingliederungsdarlehen sind neben den anerkannten Geschädigtenverbänden nach § 309 Abs. 4 LAG auch die Vertriebenenbeiräte (Landesvertriebenenbeirat, Bezirksvertriebenenbeiräte und Kreisvertriebenenbeiräte) zu hören.

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ausgleichsämter —.

— MBL NW. 1961 S. 1888.

II.

Innenminister**Öffentliche Sammlung****Kreisgemeinschaft Königsberg/Pr.-Stadt in der Landsmannschaft Ostpreußen e. V. Hamburg 39**

Bek. d. Innenministers v. 11. 12. 1961 —
I C 3 24 — 12.40

Der Kreisgemeinschaft Königsberg/Pr.-Stadt in der Landsmannschaft Ostpreußen e. V. in Hamburg 39, Himmelstraße 38, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1962 eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind die Veröffentlichung von Spendenaufrufen zur Hergabe des „Königsberger Bürgerpfennigs“ in der Zeitschrift „Ostpreußenblatt“ sowie persönliche oder schriftliche Spendenbitten an ehemalige Königsberger gestattet.

Der Reinertrag der Sammlung ist für die satzungsmäßigen Aufgaben der Kreisgemeinschaft Königsberg/Pr.-Stadt in der Landsmannschaft Ostpreußen e. V. zu verwenden.

— MBL NW. 1961 S. 1888.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche; hier: Erstattung der Impfkosten für freiwillige Schutzimpfungen in Rinderbeständen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 2162 — 328:61 —
v. 6. 12. 1961

- 1 Die Kosten für freiwillig durchgeführte Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfungen in Rinderbeständen werden unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag erstattet:
 - 1.1 Der Rinderbestand ist bei einer amtlich angeordneten Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfung im Sperrbezirk nicht geimpft worden, weil er bereits vorher auf freiwilligen Entschluß des Besitzers hin schutzgeimpft worden war.
 - 1.2 Sämtliche Rinder des Bestandes wurden geimpft.
 - 1.3 Zur Impfung wurde trivalente deutsche Maul- und Klauenseuche-Vaccine in der vorgeschriebenen Dosis verwendet.
 - 1.4 Die Impfung ist in der Zeit vom 1. 1. 1960 bis zum 31. 12. 1961 erfolgt.
- 2 Die Impfkosten werden in Höhe der nachgewiesenen Ausgaben, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 4,20 DM je Tier vergütet; Nebenkosten sind nicht erstattungsfähig.
- 3 Der Antrag auf Impfkostenersatzung ist bis zum 31. 1. 1962 durch den Besitzer oder seinen Beauftragten bei der Verwaltung des Kreises oder der kreisfreien Stadt einzureichen, in deren Bezirk sich der Bestand befindet. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 3.1 Eine Bestandsliste mit Einzelnachweis aller zum Zeitpunkt der Impfung vorhandenen Tiere (Ohrmarke, Geschlecht, Farbe und Alter) und mit der unterschrieben bestätigten Versicherung des Besitzers, daß sämtliche Rinder seines Bestandes gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft wurden.
Diese Liste soll ferner folgende durch Unterschrift des Impftierarztes bestätigten Angaben enthalten: Datum der Impfung und Zahl der geimpften Tiere, Art der Vaccine, Hersteller und Dosierung sowie die Erklärung, daß sämtliche in der Bestandsliste aufgeführten Rinder des Bestandes schutzgeimpft wurden.
 - 3.2 Die Impfkostenrechnung.
 - 3.3 Angabe des Kontos, auf das der Vergütungsbetrag eingezahlt werden soll.

- 4 Die Landkreise und kreisfreien Städte prüfen die Anträge und Belege auf Vollständigkeit und auf das Vorliegen der in Nr. 1.1 bis 1.4 genannten Voraussetzungen. Diejenigen Anträge, die die Bestimmungen dieses Erlasses erfüllen, sind mit den dazugehörigen Unterlagen an die Regierungspräsidenten weiterzuleiten. Die Regierungspräsidenten zahlen die nach Nr. 2 zu erstattenden Beträge in voller Höhe aus Kapitel 1003 Titel 600 aus und fordern die Hälfte der Auszahlungsbeträge als Anteil der Viehseuchenentschädigungskassen bei den Landschaftsverbänden an. Der Anteil der Viehseuchenentschädigungskasse ist durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen.
- Anträge, die nach dem 31. 1. 1962 bei den Regierungspräsidenten eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 5 Die Regierungspräsidenten berichten zum 1. 3. 1962, für wieviel Bestände und Tiere Impfkosten erstattet worden sind. Fehlanzeige ist erforderlich.
- An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Veterinärämter —;
- nachrichtlich:
an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen Lippe,
Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe,
Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,
den Rheinischen Landwirtschaftsverband e. V.,
Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V.,
Landesrechnungshof, Düsseldorf.
- MBl. NW. 1961 S. 1888.

Arbeits- und Sozialminister

16. Bekanntmachung

über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 12. 1961 — III A 2 — 8621.2 — Tgb.Nr. 95/61

Im Bundesanzeiger Nr. 212 vom 3. November 1961 ist nachstehende Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsverfahren enthalten:

Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsverfahren Vom 20. Oktober 1961

Das Gewerbe- und Ordnungsamt der Stadt Frankfurt a. M. als von mir beauftragte Prüfstelle für Schankanlagen hat mit meiner Ermächtigung auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 676) folgende Schankanlageteile und Reinigungsverfahren zugelassen:

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulassungs- zeichen
Cornelius Company Anoka, Minnesota, USA; Niederlassung: Düsseldorf 1, Postfach 8722	Kunststoff-Zapfhahn für Ausschankgeräte	30. 8. 61	
Thelen und Rodenkirchen, Kölner Metallgießerei und Armaturenfabrik, Köln-Niehl, Bremerhavener Straße 29	Getränkefänger N 1464	28. 9. 61	
Erwin John, Armaturenfabrik und Apparatebau, Osterode/Harz-Katzenstein	Zwischendruckregler Nr. 8052	16. 10. 61	
Cornelius Company Anoka, Minnesota, USA; Niederlassung: Düsseldorf 1, Postfach 8722	Kunststoffschlauch aus „Polyäthylen“, Innendurchmesser 6—8 mm, mit Stahldraht- gewebe umspinnen	28. 8. 61	
Henkel & Cie, GmbH, Düsseldorf-Holthausen, Henkelstraße 67	Reinigungsmittel „P3 — asepto“	2. 10. 61	

Bonn, den 20. Oktober 1961
II C 3 — 44 90 14

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag:
H i n s c h

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der in der Bekanntmachung aufgeführten Schankanlageteile und Reinigungsverfahren nicht zu beanstanden.

— MBl. NW. 1961 S. 1889.

Landesrechnungshof**Personalveränderung**

Es ist versetzt worden: Oberregierungsrat Fritz Schmiemann vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zum Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 1890.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Regierungsvorlage

Drucksache
Nr.

Entwurf eines Gesetzes über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung mit Lebendimpfstoff

633

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1961 S. 1890.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9,20 DM.